

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier, MdLPer Email:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de**Ergänzung zur Stellungnahme des DGB vom 12. Dezember 2013
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher
Vorschriften (Drucksache 18/1110)**

20. Dezember 2013

Olaf Schwede
Öffentlicher Sektor

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-2858-236
Telefax: 040-2858-230

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,ergänzend zu seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2013 zum Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften möchte der
Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) hiermit auf eine weitere Problemlage
hinweisen, die speziell den Bereich der Polizei betrifft.Wir bitten um Verständnis für diese Ergänzung. Der Hinweis auf diese Prob-
lemlage aus unserer Mitgliedschaft erreichte uns leider erst nach Abgabe
der Stellungnahme vom 12. Dezember 2013.**Zu Artikel 1: Änderung des Landesdisziplinalgesetzes**Zu § 9 „Zurückstufung“:Hier werden aus Sicht des DGB die Besonderheiten in der Polizeilaufbahn
nicht ausreichend berücksichtigt. Die Möglichkeit einer Zurückstufung aus
der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) in die
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) ist nicht
stimmig.Die Argumentation in den Punkten 1. und 2. der Begründung zu § 9 LDG,
die neue Regelung würde „dem Grundsatz der stärkeren Flexibilität durch
höhere Durchlässigkeit der Laufbahnen“ entsprechen, trifft auf die Polizei
nicht zu:Bei der Polizei ist keine Durchlässigkeit zwischen diesen Laufbahnen gege-
ben, wie dies in anderen Bundesländern oder in Schleswig-Holstein bei an-
deren Berufsgruppen (z. B. in der allgemeinen Verwaltung) möglich ist. Eine
„normale“ Beförderung zum Polizeirat oder weiter zum Polizeioberrat kann

aus dem gehobenen Dienst in Schleswig-Holstein heraus nicht erfolgen. Vielmehr ist zwingend ein Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) erforderlich. Dies ist in § 14 der Polizeilaufbahnverordnung Schleswig-Holstein entsprechend geregelt.

Dieses sollte in der Weise Berücksichtigung finden, dass umgekehrt auch eine Zurückstufung ausgeschlossen wird. Eine unausgewogene „Verschärfung“ der disziplinarischen Möglichkeiten ist hier in keiner Weise angezeigt. Hier besteht aus Sicht des DGB eine Analogie zu der Argumentation im dritten Absatz auf Seite 15 der Drucksache.

Beamtinnen oder Beamte, die direkt in die LG 2.2 eingestellt wurden, werden nach dem Entwurf von der Regelung ausgeschlossen. Gleiches sollte für Absolventen der Deutschen Hochschule der Polizei mit Masterabschluss gelten, die zum Polizeirat ernannt wurden. Ansonsten liegt eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund vor. Alle „Aufstiegsbeamten“ in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Polizei Schleswig-Holstein weisen eine Qualifikation auf, die über den „Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand“ (siehe Drucksache 18/1110, Seite 14 unter § 9 LDG Nr.1) hinausgeht, der für ein Amt der Laufbahngruppe 2.1 ausreichend ist.

Zusammenfassend erscheint es bemerkenswert, dass nach dem vorliegenden Entwurf eine Durchlässigkeit der Polizeilaufbahn nach unten eröffnet wird, die nach oben nicht bzw. nur durch ein zusätzliches Studium gegeben ist.

Der DGB bittet darum, seine Anmerkung zu berücksichtigen und den vorliegenden Gesetzesentwurf an dieser Stelle nachzubessern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Olaf Schwede